

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN**  
**Fachgebiet Verkehr**  
**3100 St. Pölten, Am Bischofsteich 1**



PLS1-V-06324/089  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [verkehr.bhpj@noe.gv.at](mailto:verkehr.bhpj@noe.gv.at)  
 Fax: 02742/9025-37311 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
 Internet: [www.noegv.at](http://www.noegv.at) - [www.noegv.at/datenschutz](http://www.noegv.at/datenschutz)

Bezug: Bearbeitung (0 2742) 9025  
 Nicole Weidinger 37318 Datum 10. Juli 2024

Beruf: L 119, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

**Verordnung**

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten verordnet gemäß § 43 Abs 1a SVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der L119 im Bereich von km 7,425 (im Bereich der Liegenschaft „Klamm 126“), im Gemeindegebiet von Brand-Laaben, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 14.08.2024:

1. „Überholen verboten“ (§ 52 lit a Z 4a und § 52 lit a Z 4b SVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)
2. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a SVO 1960)
  - a) auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
    - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)
  - b) auf 50 km/h von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 25 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
    - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m
  - c) auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich

- während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m
3. „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 lit a Z 11 SVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle
  4. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 lit b Z 15 SVO 1960)
    - mit dem Zusatz „Fußgänger“ in Richtung gegenüberliegenden freien Gehsteig / Gehweg / Straßennrand
  5. Die auf Lichtzeichen beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§ 38 SVO 1960).

Gemäß § 44 SVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann  
 Weidinger

<p>NÖ-Bezirkshauptmannschaft                  BRAND-LAABEN                  AMTSSIGEL</p>	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: <a href="http://www.noegv.at/amtssignatur">www.noegv.at/amtssignatur</a>
---------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

*angeschlossen: 10.7.2024*  
*abgenommen:*

GEMEINDEAMT BRAND-LAABEN Eingel. am 10. Juli 2024 Zahl: <i>26027-1</i> <i>CH</i>
----------------------------------------------------------------------------------------------